



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

## STELLUNGNAHME DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 16. November 2001

**auf Ersuchen des Bundesministeriums für Justiz der Republik Österreich zu dem Entwurf  
einer Euro-Rechtsanwaltstarif-Novelle**

(CON/2001/37)

1. Am 24. Oktober 2001 wurde die Europäische Zentralbank (EZB) vom Bundesministerium für Justiz der Republik Österreich um Stellungnahme zu dem Entwurf einer Euro-Rechtsanwaltstarif-Novelle (nachfolgend als „Gesetzesentwurf“ bezeichnet) ersucht.
2. Die Kompetenz der EZB zur Abgabe einer Stellungnahme beruht auf Artikel 105 Absatz 4 zweiter Gedankenstrich des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, auf Artikel 4, Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank sowie auf Artikel 2 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Entscheidung 98/415/EG des Rates vom 29. Juni 1998 über die Anhörung der Europäischen Zentralbank durch die nationalen Behörden zu Entwürfen von Rechtsvorschriften<sup>1</sup>, da der Gesetzesentwurf Bestimmungen aus dem Währungsbereich enthält. Diese Stellungnahme wurde gemäß Artikel 17.5 Satz 1 der Geschäftsordnung der EZB vom EZB-Rat verabschiedet.
3. Hauptziel des Gesetzesentwurfes ist die Ersetzung der im Rechtsanwaltsgebührenrecht enthaltenen Schilling-Beträge und -Bemessungsgrundlagen durch Euro-Beträge und -Bemessungsgrundlagen. Darüber hinaus enthält der Gesetzesentwurf einige geringfügige Änderungen des Gerichtskommissionstarifgesetzes und des Notariatstarifgesetzes, womit das Ziel verfolgt wird, die Grundsätze der Aufkommens- und Kostenneutralität sicherzustellen.
4. Die Ersetzung von Schilling-Beträgen durch Euro-Beträge im Bereich der Rechtsanwaltsgebühren beruht auf folgenden Grundsätzen:
  - Zur Erzielung leicht handhabbarer, praktikabler Zahlen werden Bemessungsgrundlagen auf volle 10 Euro-Beträge auf- oder abgerundet.

---

<sup>1</sup> ABl. L 89 vom 3.7.1998, S. 42

- Zur Wahrung der Kostenneutralität werden die Gebühren auf volle 10 Cent-Beträge auf- oder abgerundet.
5. Die EZB stellt fest, dass nach den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf mit der Umstellung der Rechtsanwaltsgebühren auf Euro erst begonnen wurde, nachdem die Inflationsanpassung dieser Gebühren am 1. Juli 2001 in Kraft getreten ist.
  6. Die EZB begrüßt den Gesetzentwurf, der die Ersetzung von Schilling-Beträgen durch Euro-Beträge im Bereich der Rechtsanwaltsgebühren vorsieht. Derartige Anpassungen sind im Interesse der Rechtsklarheit und der Transparenz des nationalen Rechtssystems.
  7. Die EZB begrüßt, dass der Gesetzesentwurf darauf abzielt, dem Grundsatz der Kostenneutralität zu entsprechen. In ihren Stellungnahmen vom 17. Mai 2001 zu dem Entwurf eines 2. Euro-Justiz-Begleitgesetzes, vom 24. August 2001 zu dem Entwurf eines Gesetzes, mit dem das österreichische Strafrecht geändert wird (Strafrechtsänderungsgesetz 2001) und vom 28. September 2001 zu dem Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Gerichtsgebühren geändert werden (Euro-Gerichtsgebühren-Novelle) hat die EZB die Bedeutung dieses Grundsatzes im Zusammenhang mit der Einführung des Euro hervorgehoben. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Minister bei dem Treffen der Euro-Gruppe am 4. Juni 2001 ihre Strategie bekräftigten, derzufolge die Umrechnung aller von ihren Regierungen reglementierten Preise, Abgaben und Gebühren insgesamt gesehen preisneutral oder zugunsten der Verbraucher geglättet erfolgen soll.
  8. Die EZB bestätigt, dass sie keine Einwände dagegen erhebt, wenn diese Stellungnahme von den zuständigen nationalen Behörden nach deren Ermessen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 16. November 2001.

*Der Präsident der EZB*

[Unterschrift]

Willem F. DUISENBERG